



Teilnahmebedingungen / Ausstellendenreglement für die Hochzeitsmesse Langenthal 2022

1. Organisation

Hochzeitsmesse Langenthal
Rankmattweg 9
CH-4900 Langenthal
Tel. +41 78 888 40 48
info@irene-ruckstuhl.ch
www.hochzeits-messe.ch

1.1

Geltungsbereich

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen dienen als Grundlage zu „Tarife“ und „Termine“ Hochzeitsmesse Langenthal

2. Einteilung der Messe

Über die Gesamtgestaltung der Messe und Platzzuteilung entscheidet die Messeleitung endgültig. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Aussteller mittels Hallenplan zugestellt. Die Messeleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen auch nach Rechnungstellung ausdrücklich vor.

3. Standbau

3.1

Besitzerwechsel / Änderung der Eigentumsverhältnisse einer Ausstellerfirma

Ändern die Besitzverhältnisse eines Ausstellers durch Kauf, Verkauf, Übernahme, Fusion usw., so hat dies keinen Einfluss auf die Teilnahme an der Messe. Die Messeleitung ist im entsprechenden Fall unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.2

Mitaussteller

Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung der Messeleitung. Mitaussteller sind Unternehmen, welche in irgendeiner Form am Stand des Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Gebühr fällig. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.- zu bezahlen. In jedem Fall haftet der Hauptaussteller für alle durch den Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.

3.3

Gestaltung

Auf Verlangen der Messeleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände können von der Messeleitung ausgeräumt bzw. geschlossen werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Messe angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Die Feuerlöschposten, Notausgänge sowie Feuerlöscher müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Bauten über 300 cm sind möglich, müssen aber mittels Anmeldeformular gemeldet werden. Die Rückwände zu Nachbarständen müssen neutral gestaltet / verkleidet werden.

3.4

Standeinrichtungen

Ein einheitliches Erscheinungsbild ist Teil des Messe-Konzeptes. Benötigte Tische werden von der Messeleitung zur Verfügung gestellt. Die Tische

müssen so belassen werden, wie sie sind. Es kann jedoch ein weisses Tischtuch aufgelegt werden. Das Tischtuch wird – falls gewünscht – vom Hotel Meilenstein zur Verfügung gestellt. Die Standplätze haben keine Rückwände. Roll-Ups sind nicht erlaubt. Bitte auf der Anmeldung vermerken, ob Strom benötigt wird; diese Angabe ist relevant für die Standverteilung. Es besteht auch die Möglichkeit, die Standfläche nur mit Büsten, Ständern oder Vitrinen auszustatten. Bitte dies ebenfalls auf der Standanmeldung notieren.

3.5

Rückbau des Standes

Der Abbau erfolgt für alle zur gleichen Zeit: Nach der Ausstellung, am Sonntag ab 17:00 Uhr (Abbau am Montag ist nicht möglich). Ein früherer Abbau des Standes ist nicht gestattet.

Jeder Aussteller saugt seinen Teppich, rollt ihn zusammen und bringt ihn mit Tisch und schwarzen Stangen zum Eingang. Der vor Ort anfallende Abfall muss selbst wieder mitgenommen und entsorgt werden.

Für Beschädigungen, Abänderungen sowie jegliche Art von Rückständen wird der Standinhaber haftbar gemacht. Für eine entsprechende Versicherung ist der Aussteller zuständig.

Für verspäteten Rückbau des Standes, inkl. Exponate oder ausräumen des Normstandes, wird eine Pauschale von Fr. 500.- erhoben, zuzüglich allfälligen weiteren Arbeitsaufwänden.

3.6

Hallenboden

Der Aussteller ist bei Beschädigung des Hallenbodens verantwortlich und schadenersatzpflichtig. Keinesfalls darf in den Bodenschutzbelag geschraubt werden. Der Aussteller haftet auch für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufende Flüssigkeiten oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden. Der Boden darf in keiner Halle beschriftet werden. Klebänder dürfen keine Rückstände hinterlassen. Bodenplatten mit Kleberückständen oder bleibende Markierungen werden in der Schlussrechnung verrechnet. Schwere Gegenstände oder Exponate mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden.

3.7

Standreinigung / Material- und Abfallentsorgung

Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Nach dem Standrückbau ist das gesamte Material zu entfernen und mit eigenen Mitteln zu entsorgen. Abfälle, bzw. Kehrriechtsäcke, müssen selbst entsorgt werden, ausser es wird mit der Messeleitung anders abgesprochen.

4. Verkaufs- und Werbetätigkeit

4.1

Standbeschriftung

Die Stände werden einheitlich und mit dem Firmennamen des Ausstellers beschriftet. Die Kosten dafür sind im Standpreis inbegriffen.

4.2

Werbe- und Verkaufstätigkeiten

Untersagt sind:

- Jegliche Werbe- und Verkaufstätigkeiten ausserhalb des eigenen Standes.
- Geschäfte für Firmen und Artikel, die nicht an der Hochzeitsmesse Langenthal teilnehmen. Die Standfläche darf ohne Genehmigung der Messeleitung nicht untervermietet werden. Mitaussteller müssen zwingend angemeldet sein und bezahlen eine Mitausstellergebühr.



- Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Aussteller nicht beeinträchtigt werden.
- Werbung zu betreiben, Behauptungen aufzustellen, Demonstrationen zu veranstalten oder andere Massnahmen zu treffen, die dazu führen können, andere Aussteller zu benachteiligen oder deren Ausstellungsgüter herabzuwürdigen, oder sonst wie den geordneten Verlauf der Messe zu beeinträchtigen.
- Jede der Wahrheit nicht entsprechende Reklame irgendwelcher Art ist streng untersagt und hat für den verantwortlichen Aussteller den sofortigen, entschädigungslosen Ausschluss zur Folge.

4.3

Vorführungen

Vorführungen auf Messeständen, die Lärm und Staub verursachen, sind untersagt. Soweit es nicht stört, darf eine Funktion demonstriert werden. Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist nur mit Zustimmung und nach Absprache mit der Messeleitung gestattet. Die Lautstärke für bewilligte Anlagen ist so einzustellen, dass andere Aussteller nicht gestört werden. Die Messeleitung behält sich vor, die Anlage ausser Betrieb zu setzen, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird.

Es ist Sache des Ausstellers, bei der SUISA die gesetzliche Erlaubnis einzuholen.

4.4

Standbetreuung

Der Stand muss während den Messe-Öffnungszeiten personell besetzt sein.

4.5

Verpflegung / Gratis-Abgabe von Snacks und Getränken

Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist grundsätzlich gestattet, muss bei der Anmeldung jedoch erwähnt werden. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt. Die Vorschriften des Lebensmittelinspektorates müssen eingehalten werden. Von der Messeleitung wird kein Verpflegungsverkauf zugelassen.

5. Zulassung zur Messe

Als Aussteller sind alle mit dem Themengebiet zusammenhängenden Unternehmungen und Institutionen zugelassen.

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf spätere Zulassung zur Messe. Anmeldungen können ohne Begründung abgewiesen werden. Die definitive Zulassung zur Messe erfolgt mittels Zustellung der definitiven Standeinteilung (Hallenplan).

6. Vertragsrücktritt / Nichtteilnahme

Bei einem Rücktritt vor dem 1. Juli 2022 bleibt die Reservationsgebühr von CHF 100.- geschuldet, der restliche Betrag wird rückerstattet. Tritt ein Aussteller nach dem 1. Juli 2022 vom Vertrag zurück, ist die gesamte Standmiete geschuldet.

7. Ausstellerverzeichnis

Die Messeleitung hat das alleinige Recht zur Publikation des Ausstellerverzeichnisses. Er behält sich vor, allenfalls weitere Drucksachen zu veröffentlichen. Sämtliche für das Ausstellerverzeichnis bestimmte Angaben teilen die Aussteller wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung der Messeleitung mit. Die Messeleitung übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Irrtümer oder Auslassungen.

8. Versicherung

Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes einzelnen Ausstellers, eine Versicherung gegen Sachbeschädigung und Diebstahl sowie eine Haftpflicht- und Transportversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle aus Unterlassung entstehenden Folgen selbst.

9. Beanstandungen

Beanstandungen, die Vorfälle und Umstände vor der Messe-Eröffnung betreffen, sind bis am Messe-Donnerstag um 14:00 Uhr der Messeleitung mitzuteilen. Beanstandungen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, sind unverzüglich innerhalb der Messedauer der Messeleitung zu melden. Später eintreffende Beanstandungen sind nichtig.

10. Absage der Veranstaltung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt (inkl. Epidemie / Pandemie) die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, werden dem Aussteller die Standkosten, abzüglich der bezahlten Reservationsgebühr von CHF 100.-, rückerstattet. Die Messeleitung versucht dabei grösst mögliche Transparenz einzuhalten. Dem Aussteller erwachsen jedoch keine weiteren Schadenersatzansprüche gegenüber der Messeleitung.

Bei einer Absage infolge COVID-19 wird der gesamte Messebetrag 2022 zurückerstattet.

11. Schlussbestimmungen

Die Messeleitung hat das Beschlussrecht über alle in diesen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fälle. Vorgenommene Abänderungen und Zusätze treten sofort in Kraft. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als integrierter Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Jede Übertretung irgendeines Artikels der geltenden Bestimmungen oder Anordnungen der Messeleitung kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben. Ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst. Die Messeleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigewordenen Ausstellungsplätze verfügen. Durch Unterzeichnung ihrer „definitiven Anmeldung“ erklären die Aussteller, alle Vorschriften der Hochzeitsmesse Langenthal anzuerkennen. Die Aussteller übernehmen die persönliche Verantwortung für die Begleichung aller Kosten für die von den Organisatoren oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten. Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, vor Eröffnung eines Verfahrens seine Reklamation der Messeleitung zu unterbreiten, die endgültig entscheiden wird. Die Messeleitung lehnt im Schadenfall oder bei Diebstahl jegliche Haftung ab.

Gerichtsstand ist Langenthal.

Mit Ihrer Zahlung erklären Sie sich mit unseren Teilnahmebedingungen einverstanden.

Alle Preise exkl. MwSt.

Anpassungen vorbehalten.